

I. Hafenordnung

Fassung vom 08.06.2017

II. Ordnung für Bootshallen und Stellplätze

Fassung vom 11.01.2018

des Wilhelmshavener Segelclubs e.V.

Stand: 11.01.2018

I. Hafenordnung für den Nassauhafen und den Yachthafen Hooksiel

1. Die Hafenordnung ist eine gemäß § 12 der Satzung vom Wilhelmshavener Segelclub e. V. herausgegebene Anweisung für das Verhalten in den Häfen des WSC.

Yachthäfen und dazugehörige Landeinrichtungen sind Eigentum des WSC bzw. von diesem gepachtet. Sie sind für die Allgemeinheit zugänglich.

Das Betreten der Ufer, der Steganlagen mit Stegen und Fingerstegen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt für Schäden jedweder Art an Sachen oder Personen im Bereich der WSC-Anlagen keinerlei Haftung.

Alle Benutzer, Bootseigner und Clubmitglieder ebenso wie Gastlieger und Besucher sind aufgefordert, die Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Allgemeine Hafenordnung des Landes Niedersachsen, der Abfallbewirtschaftungsplan, sowie die Satzung der Gemeinde Wangerland zur Ordnung der Bootsliegeplätze im Hooksiel Binnentief (Hooksmeer) gelten vorrangig.

2. Die Yachtgebräuche des Deutschen Segler-Verbandes gelten für alle im Hafen liegenden Yachten.

3. Die Hafenmeister sind weisungsberechtigt.

Bei Verstößen gegen die Hafenordnung sind auch die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, Anweisungen zu erteilen.

Verstöße gegen die Hafenordnung oder Nichtbefolgung der Anweisungen der Hafenmeister können gemäß § 15 der Satzung für Mitglieder einen Verweis oder den Ausschluß aus dem WSC nach sich ziehen. Bei schweren Verstößen sind die Hafenmeister berechtigt, sofortiges Hafenverbot zu erteilen.

4. Gastliegeplätze werden durch die Hafenmeister des WSC zugewiesen. Gastlieger sind verpflichtet, sich unverzüglich nach dem Festmachen beim Hafenmeister für Hooksiel bzw. in Wilhelmshaven im Seglerheim anzumelden.

5. Es gilt die Gebührenordnung des Wilhelmshavener Segelclubs. Auf Aufforderung muss eine gültige Bootshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden (eine Haftpflichtversicherung ist laut Satzung erforderlich).

6. Jeder WSC-Bootseigner ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme seines Liegeplatzes während eines Wochenendes oder bei mehrtägigen Reisen die Abwesenheit schriftlich oder per Mail dem jeweiligen Hafenmeister anzuzeigen und die Markierungstafel entsprechend auf „frei bis“ zu stellen.

7. Jeder Bootseigner ist für die ordnungsgemäße Vertäuung und Abfenderung seiner Yacht selbst verantwortlich.

Zum Festmachen an den Stegen, Fingerstegen und Pfählen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Ringe, Klampen oder Poller benutzt werden. Desgleichen ist das Anbringen von Nägeln, zusätzlichen Pollern oder Klampen oder deren Veränderung nur

mit Genehmigung des jeweiligen Hafenmeisters erlaubt. Für das Aufhängen der Festmacherleinen an den Heckpfählen sollen die angebrachten Knacken beziehungsweise Haken benutzt werden.

Bei Liegeplätzen ohne Fingersteg ist einlaufend an Backbord eine Sicherheitsleine zwischen Heckpfahl und Steg anzubringen.

8. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile der Yacht oder der Takelage in die benachbarten Liegeplätze hineinragen oder über die Stege hinausragen. Eine Vertäuerung von Beiboote längsseits der Yachten ist nicht statthaft.

9. Beiboote, auch Schlauchboote oder Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht auf den Stegen und Fingerstegen gelagert werden. Ausgenommen ist eine kurzfristige Lagerung von Bord gegebener Ausrüstungsgegenstände anlässlich einer Regatta unter der Voraussetzung, dass die Befahrbarkeit der Stege mit Transportwagen gegeben ist. An Liegeplätzen ohne Fingersteg dürfen Aufstiegshilfen verwendet werden. Diese dürfen nicht weiter als 0,5 m in den Steg hineinragen.

10. Die für Rettungszwecke im Hafen und auf den Brücken befindlichen Einrichtungen (Rettungsringe, Rettungshaken und Leitern) dürfen nur für Rettungszwecke benutzt werden.

11. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens ist zu vermeiden. Für die Aufnahme von Abfall stehen Müllcontainer zur Verfügung. Die Bordtoiletten dürfen im Hafen nicht benutzt werden. Längeres Laufenlassen der Motoren und Generatoren im Stand ist im Hafen nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen kann unter der Voraussetzung, dass die Insassen anderer Yachten weder durch Lärm noch durch Abgase belästigt werden, ein Motor kurze Zeit zur Überprüfung laufen.

12. Für die Altölentsorgung (Altöl, Filter, leere Öldosen, ölgetränkte Lappen) ist jeder Eigner selbst verantwortlich, ein Altölsammelbehälter steht nicht zur Verfügung. Farbreste, Verdünnungen, Akkus, Ölfilter usw. sind über die örtlichen kommunalen Sammelstellen zu entsorgen. Das Abstellen oder Lagern dieser Stoffe / Gegenstände im Clubgelände ist nicht statthaft.

13. An der Versorgungspier dürfen die Yachten nur zum Be- und Entladen festmachen. Für Materialtransport auf den Stegen stehen clubeigene Transportwagen zur Verfügung. Sie sind vom Benutzer nach Gebrauch wieder an den Standort zurückzubringen.

14. Frischwasser kann den Versorgungsleitungen auf den Stegen entnommen werden. Die Schläuche dürfen nicht ummontiert werden und sind nach Gebrauch ordentlich aufgeklart an der dafür vorgesehenen Halterung aufzuhängen.

15. Die Stromentnahme für elektrische Geräte und zum Aufladen der Akkus ist ohne Aufsicht nur erlaubt, wenn die technischen Einrichtungen an Bord dieses zulassen. Es dürfen keine zusätzlichen Verteilersteckdosen installiert werden.

16. Eine Stromentnahme im Nassahafen und in Hooksiel ist während der Winterliegezeit nur mit einem eigenen Zwischenzähler erlaubt. Der Zählerstand ist unverzüg-

lich dem Hafenmeister am Anfang und am Ende der Verbrauchsabnahme mitzuteilen. Der Verbrauch wird den Nutzern in Rechnung gestellt (zur Zeit 0,30 € pro kWh).

17. Ankern ist im gesamten Hafengebiet verboten.

18. Das Befahren der Stege sowie das Angeln in den Hafenanlagen des WSC ist nicht gestattet.

19. Die Benutzung der Slipanlage im Nassauhafen ist für Gäste gebührenpflichtig. Die Gebühren sind unaufgefordert an den amtlichen Hafenmeister zu entrichten. Für Vereinsmitglieder wird eine jährliche Pauschalgebühr an N-Ports durch den WSC entrichtet.

20. Die Parkplätze auf dem Clubgelände in Hooksiel, vor den Hallen in der Schleusenstraße und an der Flutmole stehen den Mitgliedern und ggf. ihren Gästen zur Verfügung. Es sind nur die Stellplätze auf den Parkplätzen zu benutzen. Auf der Nassaubrücke dürfen sich Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen aufhalten, jedoch nicht abgestellt werden. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen nur mit Genehmigung der Hafenmeister aufgestellt werden. Die Straßenverkehrsordnung gilt in allen Liegenschaften des Clubs. Das Betreten und Befahren geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

21. Hunde und Katzen sind im gesamten Gelände an der Leine zu führen. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere die Rasenflächen nicht beschmutzen. Jeglicher Unrat, der durch ihre Tiere entsteht, ist von deren Besitzern zu beseitigen.

22. Die Tore der Yachthäfen Nassauhafen und Hooksiel, die Winterlagerhallen sowie das Clubhaus Hooksiel sind mit einer abgestuften Schließanlage gesichert. Schlüssel können gegen 50,00 € Pfand ausgeliehen werden.

Wilhelmshaven, 08. Juni 2017

gez. Heinz Albers
Vorsitzender

gez. Timo Nüßmann
Fachwart Anlagen Nassauhafen

gez. Wolfgang Seidemann
Fachwart Anlage Hooksiel

II. Ordnung für Bootshallen und Stellplätze des WSC

1. Die Ordnung für Hallen und Stellplätze ist eine gemäß § 12 der Satzung vom Wilhelmshavener Segelclub herausgegebene Anweisung für das Verhalten von Bootseignern und deren Besatzungen in den Hallen und auf offenen Stellplätzen. Diese Ordnung ist genauestens zu beachten und zu befolgen.
2. Für die Durchsetzung dieser Ordnung ist der Hallen- und Platzwart zuständig. Seine Anordnungen und Anweisungen sind unbedingt zu befolgen.
3. Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann gemäß § 15 der Satzung einen Verweis oder den Ausschluß aus dem WSC nach sich ziehen.
4. Die Verteilung der Stellplätze für Boote regelt § 12 der Satzung. Berücksichtigt werden nur Clubmitglieder, die eine gültige Haftpflichtversicherung in der vom Vorstand festgelegten Höhe nachweisen können. Die Benutzung der Bootshallen und der Stellplätze sowie der Aufenthalt dort erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Die Ein- und Auslagerung der Boote erfolgt nach dem jährlich neu festgelegten Plan des Hallen- und Hafenausschusses. Über etwaige Abweichungen entscheidet der Hallen- und Platzwart.
6. Das Auf- und Abslippen übernimmt jeder Bootseigner nach Abstimmung mit dem Hallen- und Hafenausschuß in eigener Verantwortung. Ebenso erfolgen Kranen und jeglicher Transport von Booten und Bootswagen in Eigenverantwortung des jeweiligen Eigners. Die auf den Liegeplatzanträgen formulierte Erklärung hinsichtlich Haftung beim Transport und Kranen muss von den Bootseignern durch Unterschrift bestätigt werden.
7. Aus Brandschutzgründen dürfen auf Booten, die in den Hallen oder auf offenen Stellplätzen stehen, und in den Schränken der Hallen keine Vorräte an leicht brennbaren oder explosiven Stoffen gelagert werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann der Vorstand entsprechende Boote kostenpflichtig von den Liegenschaften des WSC entfernen lassen. Solange Farb- und Lackierarbeiten am Boot nicht beendet sind, dürfen angebrochene Farb- und Lackbehälter usw. nur in den mit Brandschutztüren versehenen Räumen der Halle 1 aufbewahrt werden. Nach Abschluss der Farb- und Lackierarbeiten müssen Farb- und Lackreste aus den Hallen entfernt und entweder ordnungsgemäß entsorgt oder im privaten Umfeld aufbewahrt werden. Rauchen und offenes Licht sind in den Hallen verboten!
8. Bootswagen müssen entsprechend der Größe und Last eines Bootes so ausgelegt sein, dass ein Transport uneingeschränkt und gefahrlos möglich ist. Eigner, deren Bootswagen technische Mängel aufweisen, verlieren ihren Anspruch auf einen Stellplatz.
9. Eigner, deren Boote gekrant oder geslippt wurden, haben Anspruch auf einen Stellplatz für ihren Bootswagen im Freilager. Für anfallende Reparaturen ist eine befristete Belegung in der Halle nach Absprache mit dem Hallen- und Platzwart möglich; ohne Gebühr gemäß Hallenordnung.

Hallenplätze für Bootswagen, die nicht repariert werden müssen, können nach Antragstellung in der Halle untergestellt werden. Eine Gebühr ist nach der Gebührenordnung zu entrichten. Die Platzzuordnung der Trailer erfolgt durch den Hallenwart. Die Einlagerung der Anzahl der Bootswagen richtet sich nach der Platzverfügbarkeit. Für etwaige Veranstaltungen in der Sommersaison sollte eine Halle je nach Platzbedarf geräumt werden können.

In der Sommersaison ist nur in Ausnahmefällen das vorzeitige Belegen der Hallen mit Booten und nur auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Hallen- und Platzwart möglich.

Bootswagen sind dauerhaft mit dem Namen des Bootes zu kennzeichnen.

10. Zutritt zu den Hallen und zu den Stellplätzen haben nur Clubmitglieder, eingeführte Gäste des WSC sowie in Einzelfällen von Clubmitgliedern beauftragte Lieferanten und Handwerker für die Dauer der Anlieferung oder Erledigung von Aufträgen. Allen anderen Personen ist der Zutritt zu den Hallen und den Stellplätzen untersagt. Die Clubmitglieder haben darauf zu achten, dass sich keine unberechtigten Personen in den Hallen und auf den genannten Stellplätzen aufhalten.

11. Bootseigner, die in den Hallen oder auf den offenen Stellplätzen an ihrem oder anderen Booten Arbeiten ausführen oder ausführen lassen, sind für dabei auftretende Schäden selbst verantwortlich. Der WSC übernimmt in keinem Falle eine Haftung, die über den Rahmen und die Versicherungssummen der bestehenden Vereinshaftpflichtversicherungen hinausgeht. Bei Brandschäden sind die Versicherungssummen und die Bedingungen für die Bootshallen und die für die offenen Stellplätze bestehenden Feuerversicherungen allein maßgebend und verbindlich.

12. Abgestellte Boote sind von den Bootseignern gegen Verrutschen und Umkippen zu sichern. Ein Abdecken der Boote mit Kunststoffolien ist verboten (Brandgefahr).

13. Arbeiten mit Schweiß- oder Lötgeräten, Brennern etc. sind nur im Einvernehmen mit dem Hallen- und Platzwart unter Anwendung größter Vorsicht durchzuführen. Vor Arbeitsbeginn sind alle feuergefährdeten Gegenstände aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Ein Feuerlöscher ist bereitzustellen.

14. Sämtliche Trockenschleifarbeiten am Bootskörper oder an Bootsteilen, insbesondere am Unterwasserschiff, sind ohne Abdeckungen und entsprechende Absaugvorrichtungen in den Hallen verboten. Bei Farb- und Nassschleifarbeiten muss der Hallenboden mit einer Abdeckung versehen werden.

15. Entrostungsarbeiten mit Winkelschleifern oder anderen Geräten an Booten und Bootswagen sind in den Hallen grundsätzlich verboten, wenn Boote in den Hallen liegen. Arbeiten dieser Art sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Hallen- und Platzwart möglich. Sandstrahlen ist in den Hallen verboten.

16. Der bei Arbeiten an Booten und Bootswagen anfallende Schmutz ist täglich und sofort nach Arbeitsende mit einem Staubsauger zu beseitigen.

17. Problemabfälle, wie z.B. Farbenreste, Batterien, Öle und Fette sind grundsätzlich von jedem Bootseigner selbst zu entsorgen.

18. Verstöße gegen Ziffer 13 bis 17 haben zur Folge, dass der Bootseigner den Anspruch auf einen Hallen- oder Freilagerplatz für die nächste Saison verliert. Boot bzw. Bootswagen können umgehend auf seine Kosten aus der Halle entfernt werden.

19. Die Werkstatt in Halle 2 ist nach jedem Arbeitsende besenrein zu hinterlassen. Die Maschinen und Werkbänke sind nach Gebrauch zu reinigen und von Spänen zu befreien. Abfälle und Materialreste sind in den vorhandenen Müllbehältern zu entsorgen.

20. Alle elektrischen Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur einwandfreie Kabel und geerdete Schuko- oder Euro-Stecker und -Kupplungen verwendet werden.

Stromführende Kabelverbindungen zum Boot sind vor Verlassen der Halle zu unterbrechen! (Stecker ziehen!)

In der Halle selbst dürfen Batterien nur mit sorgfältig abgedeckten und vor Kurzschlüssen geschützten Batteriepolen gelagert werden.

21. Die anfallenden Stromkosten können anteilig auf alle Bootseigner umgelegt werden. Etwaige Einsprüche gegen die Stromkostenumlage sind ausgeschlossen.

22. Bootsumbauten und sonstige Arbeiten an Booten, die einen besonderen Stromaufwand erfordern, sind dem Hallenausschuß schriftlich zur Genehmigung anzumelden. Mit Hilfe eines geeigneten Zwischenzählers, den der Bootseigner zu stellen hat, wird der Verbrauch ermittelt und dem Eigner in Rechnung gestellt.

23. Über die Bestimmungen von Ziffer 14 bis 17 und 19 hinaus ist jedes Clubmitglied für Ordnung und Sauberhaltung der Bootshallen und der Stellplätze verantwortlich.

24. Die Mitglieder des Hallen- und Hafenausschusses – insbesondere der Hallen- und Platzwart – sind als Kontrollorgan jederzeit berechtigt, die Befolgung dieser Anordnungen zu überwachen. Sie haben das Recht, auch an Bord der abgestellten Boote Kontrollen durchzuführen und sind weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

25. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Wilhelmshaven, 11. Januar 2018

gez. Werner Lüders
Vorsitzender

gez. Timo Nüßmann
kom. Fachwart Anlagen Wilhelmshaven

gez. Wolfgang Seidemann
Fachwart Anlage Hooksiel